

**Ausschreibung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette über den Verkauf von
ca. 2 111 Tonnen Raps- und Rübensamen aus der Intervention 1973/1974**

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette als Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland bietet gemäß Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission über Einzelheiten des Absatzes von Interventionsstellen aufgekaufter Ölsaaten vom 16. Februar 1968 (ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1594/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 (ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 18) aus der Intervention 1973/1974 folgende Partien zum Verkauf an :

Partien und Lagerorte :

Neckar-Getreide 7000 Stuttgart 60 Am Westkai 25	ca. 530 t
Moosburger Lagereibetriebe und Spedition Braun KG 8052 Moosburg/Isar Bahnhofstraße 62	ca. 795 t
Andreas Schwyer KG 8938 Buchlœ-Schwaben Am Ladehof 4	ca. 258 t
Stadtlagerhaus Regensburg GmbH 8400 Regensburg 1 Wiener Straße 5-7a	ca. 433 t
Gebr. Wolf & Sickenberg 8723 Gerolzhofen Silo am Bahnhof	ca. 95 t

Angebote :

Gebote können schriftlich bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, 6 Frankfurt am Main, Adickesallee 40, Zimmer 080, Ruf 55 05 41, in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Verkauf von Raps- und Rübensamen“ eingereicht werden.

Die Gebote gelten für Raps- und Rübensamen, Basis Standardqualität lose ab Lager, Gewichtsermittlung durch Verwiegung, netto Kasse gegen Freistellungsschein, Abnahme sofort, *spätestens am 10. Tag nach Erteilung des Zuschlags*.

Auf die Möglichkeit, mit der Abgabe eines Angebots die Sätze für die Beihilfe bzw. Ausfuhrerstattung im voraus festsetzen zu lassen und einen Differenzbetrag in Anspruch nehmen zu können, wird hingewiesen.

Zuschlag :

Ein Zuschlag kann nur erteilt werden, wenn für die nachstehend angeführten Partien folgende Mindestpreise geboten werden :

Lager Stuttgart	21,30 RE je 100 kg
Lager Moosburg	20,95 RE je 100 kg
Lager Buchloe	20,95 RE je 100 kg
Lager Regensburg	20,95 RE je 100 kg
Lager Gerolzhofen	21,31 RE je 100 kg

eine Stückelung der Partien ist nicht vorgesehen.

Gebote müssen spätestens am 30. April 1974, 14 Uhr, bei der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette vorliegen. Alle Gebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein.

In den Geboten müssen die in dieser Ausschreibung erwähnten Verkaufsbedingungen ausdrücklich anerkannt werden.

Bei Abgabe von Geboten durch Makler oder Agenten ist der Käufer der Ware namhaft zu machen.

Gebote, die nach diesem Zeitpunkt eingehen oder den Verkaufsbedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Annahme eines Gebots erfolgt seitens der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette durch fernschriftliche oder telegrafische Erklärung. Gebote, die einen Tag nach Ablauf der Ausschreibungsfrist von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette nicht angenommen wurden, gelten als abgelehnt.

Den Zuschlag erhält derjenige, der unter Einhaltung vorgenannter Mindestpreise den höchsten Preis, ausgedrückt in DM, bietet. Liegen mehrere Angebote zum selben Preis vor, so entscheidet das Los.

Zu- und Abschläge :

Diese bestimmen sich gemäß Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten vom 11. Juli 1967 (ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1769/73 der Kommission vom 29. Juni 1973 (ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1973, S. 15).

Probenahme :

Diese erfolgt nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission über die Entnahme von Proben der Ölsaaten sowie die Bestimmung des Ölgehalts, des Gehalts an Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit angegebenen Methode vom 23. September 1968 (ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1012/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 (ABl. Nr. L 110 vom 18. 5. 1971, S. 7).

Analyse :

Bestimmung des Gehalts der Saaten an Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat des Feuchtigkeits- und Ölgehalts, und zwar gemäß der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission über

Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten vom 11. Juli 1967 (ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/68 der Kommission vom 23. September 1968 (ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 1), sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68.

Im übrigen gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (veröffentlicht als Bekanntmachung Nr. 215 im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31. Juli 1969 und Ergänzungsbekanntmachung Nr. 283 im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 18. Dezember 1973), soweit sie diesen Ausschreibungsbedingungen nicht widersprechen.

Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand für beide Teile ist Frankfurt am Main.
